

Sozialberatung informiert: sozialberatung@studentenwerk-halle.de

Wohngeld ab 2009

Regelmäßig sind Studierende nach § 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) vom Bezug von Wohngeld ausgeschlossen.

Ausnahmen

1. Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG dem Grunde nach haben
2. Studierende, die lediglich einen Anspruch auf BAföG als verzinsliches Bankdarlehen haben
3. Studierende, die mit Personen in einem Haushalt leben, die keinen Ausbildungsstatus haben

Zu 1.

Dem Grunde nach ist ein **Förderungsanspruch** im Rahmen des BAföG **nicht gegeben**, wenn die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Ausbildungsförderung nicht erfüllt werden. Ein Leistungsverfügungsgrund liegt z. B. vor

- nach mehrmaligem oder verspätetem Fachrichtungswechsel (§ 7 Abs. 3 BAföG)
- Durchführung eines Aufbau-, Ergänzungs- oder Zweitstudiums (§ 7 Abs. 2 BAföG)
- bei förderungsrechtlich nicht privilegierten Ausländern (§ 8 BAföG)
- Studienaufnahme nach Vollendung des 30. Lebensjahres (§ 10 Abs. 3 BAföG)
- Überschreitung der Förderungshöchstdauer (§ 15 Abs. 3 BAföG)
- Nichterbringung des erforderlichen Leistungsnachweises (§ 48 BAföG)

Das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes Halle **stellt** hierzu eine **Bescheinigung** für die zuständige Wohngeldstelle **aus**, ohne dass ein vollständiger Antrag erforderlich ist.

Zu 2.

BAföG als Volldarlehen erhalten

- Studierende mit Studienabschlusshilfeförderung (§ 15 Abs. 3a BAföG)
- Studierende mit einer Zweitausbildung (§ 7 Abs. 2 BAföG)
- Studierende nach einem Fachrichtungswechsel für die Semesterzahl, die sie in der ursprünglichen Fachrichtung verbracht haben (§ 7 Abs. 3 BAföG)

Zu 3. Wohngeldanspruch haben Studierende, die in einem Mischhaushalt mit Personen leben, die keinen Ausbildungsstatus haben.

- **Studierende mit Kind(ern)**
- **Studierende, die mit Verwandten ohne Ausbildungsstatus leben**
- **Studierende, die mit Ehe- oder Lebenspartner(in) leben, die selbst keinen Ausbildungsstatus haben**

Diese Studierenden mit BAföG-Anspruch der Höhe nach haben danach sowohl Anspruch auf **Mietzuschuss zum BAföG als auch Wohngeld** für ein und denselben Wohnraumanteil.

Bevor Sie als beurlaubter Studierender ALG II-Leistungen (nachrangige Leistung bei Hilfebedürftigkeit) erhalten, sind Sie verpflichtet, nach § 12 a SGB II vorrangige Sozialleistungsansprüche prüfen zu lassen, um die Hilfebedürftigkeit im Sinne des ALG II zu vermeiden. Eine solche vorrangige Leistung ist das Wohngeld für Sie und Ihr(e) Kind(er).

Nach der erforderlichen Antragstellung auf Wohngeld erhalten Sie eine Kalkulation. Die ARGE führt dann eine Vergleichsberechnung durch und Sie haben einen Rechtsanspruch auf den höheren Betrag.

Zusätzlich sollten Sie auf jeden Fall einen Antrag auf Kinderzuschlag (max. mtl. 140 €) bei der Familienkasse stellen. Wohngeld für die Kinder und Kinderzuschlag kann günstiger für die Kinder als ausschließlich Sozialgeld von der ARGE sein.

Einkommengrenzen und Berechnungsmodalitäten:

Das Wohngeld stellt immer nur einen Zuschuss zur Bruttokaltmiete dar. Neu ab 2009 ist die Heizkostenkomponente, die zu dieser Bruttokaltmiete hinzugerechnet wird. Sie beträgt für eine Person 24 €, für die zweite Person zusätzlich 7 € und jede weitere Person 6 €. Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Miethöhe, der Familiengröße und dem Einkommen der Familie ab. Die maßgeblichen Modalitäten für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens, Wohngeldtabellen und Beispiele finden Sie im Internet unter www.bmvbs.de

Nicht angerechnet werden Elterngeld bis 300 € und Kindergeld, das Sie für Ihre eigenen Kinder beziehen, der Kinderbetreuungszuschlag zum BAföG und die Hälfte des Zuschussanteils zum BAföG. Vom Gesamteinkommen sind Kinderfreibeträge, Werbungskosten, Pauschbeträge für die Leistungen der sozialen Sicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) sowie Steuern mit mtl. insgesamt 30 % absetzbar. Für schwer behinderte Personen werden zusätzliche Freibeträge gewährt.

Antragstellung: Wohngeld wird erst ab Beginn des Monats der Antragstellung (Eingang bei der Wohngeldstelle) gezahlt.

Anschrift: Wohngeldstelle der Stadt Halle in: 06128 Halle, Südpromenade 30

Tel. (0345) 22 1 4500 **Fax:** (0345) 221 5404 **e-Mail:** Kirsten.Roenicke@halle.de

Sprechzeiten: Montag und Freitag 09:00 - 12:30 Uhr , Dienstag 13:00 - 17:30 Uhr

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei der Sozialberatung des Studentenwerkes Halle:

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Bebert

06120 Halle, Wolfgang-Langenbeck-Straße 5, Zi. 208

e-Mail: sozialberatung@studentenwerk-halle.de

Beratungszeiten:

Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr im Infopoint(Mensa Harz)

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr in der W.-Langenbeck-Str. 5, Zi. 208

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr in der W.-Langenbeck-Str. 5, Zi. 208 u. n. V.

Telefon: (0345) 6847 318 **Telefax:** (0345) 6847 526